

DIE ORGELSACHVERSTÄNDIGEN DER EVANGELISCHEN KIRCHE VON KURHESSEN-WALDECK

stehen den **Kirchenvorständen, Pfarrern, Organisten, Orgelbauern und Architekten zur Beratung in allen Orgelangelegenheiten zur Verfügung.**

In der Regel sind die Orgelsachverständigen (OSV) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hauptberufliche Kirchenmusiker/innen, die sich durch Praktika in einer Orgelbaufirma, durch eine Orgelbaulehre oder durch eine Fortbildungsmaßnahme bei der Vereinigung deutscher Orgelsachverständiger über das Kirchenmusikstudium hinausgehende Kenntnisse im Orgelbau erworben haben. Das befähigt sie, eine kompetente Beratung von Pfarrern, Kirchenvorständen und Organisten in allen Orgelangelegenheiten auszuüben sowie Gesprächspartner der Orgelbaufirmen und Architekten zu sein. Die OSV sind vom Landeskirchenamt (LKA) für die Wahrnehmung der OSV-Tätigkeit in einem oder mehreren Kirchenkreisen berufen.

Der Kirchenvorstand ist für die Pflege und Instandhaltung der Orgeln verantwortlich, er **fordert bei Bedarf den/die zuständige/n OSV vor Kontaktnahme mit Orgelbauern rechtzeitig zur Beratung auf.** Der/Die OSV fasst dann eine gutachtliche Stellungnahme über den Zustand der Orgel und über eine etwa notwendige Reparatur oder eine Renovierung. Vorhandene Orgelakten werden ihm/ihr dafür zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der/Die OSV kann zu einer Kirchenvorstandssitzung eingeladen werden. Bei denkmalwürdigen Orgeln (Instrumente, die 70 Jahre und älter sind) ist ein **Zweitgutachten** durch eine/n weitere/n OSV erforderlich. Diese/r wird vom LKA oder vom Landeskirchenmusikdirektor benannt.

Wenn erforderlich, halten der/die OSV und der beauftragte Orgelbauer vor und während der Arbeiten an der Orgel engen Kontakt. Über Meinungsverschiedenheiten vor, während oder nach einer Orgelbaumaßnahme ist der Landeskirchenmusikdirektor zu informieren, der sich im Gespräch mit allen Beteiligten bemüht, eindeutige Entscheidungen zu treffen.

Über größere Reparaturen, Renovierungen, Restaurierungen und Orgelneubauten sind zwei bis drei Kostenanschläge von renommierten Orgelbaufirmen einzuholen. Zu den darin aufgeführten Arbeiten und Kosten gibt der/die OSV eine Stellungnahme ab. Die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich in Kostenangeboten gesondert aufzuführen.

Zu beachten sind Kosten für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Arbeiten an der Orgel entstehen können: Bauarbeiten am Kirchenraum, an Emporen und Fenstern, an Kirchendecken, Verbesserung der Akustik, Sicherung von Auf- und Zugängen, Verlegung oder Änderung von Heizungssystemen oder -schächten, Gehäuse- und Schmutzarbeiten, Elektroarbeiten, Anstrich, Schädlingsbekämpfung.

Vor geplanten baulichen Veränderungen, Putz- oder Malerarbeiten, Heizungsumbauten usw., die den Zustand der Orgel beeinflussen können, ist der OSV grundsätzlich frühzeitig zu informieren, um die sachgemäße Abdeckung der Orgel oder gegebenenfalls den Abbau und die Einlagerung des Instrumentes sicherzustellen.

Über den **Beginn und die Fortführung von Arbeiten an der Orgel haben der Kirchenvorstand und der Orgelbauer den/die OSV zu informieren**, Kostenänderungen und Probleme, die sich erst während der Ausführung von Arbeiten herausstellen, müssen vor Beginn der Weiterarbeit abgestimmt werden.

Nach Fertigstellung von Reparatur-, Renovierungs-, Restaurierungs-, und Reinigungsarbeiten sowie von Neubauten findet die Orgelabnahme durch den Kirchenvorstand auf Empfehlung des/der Orgelsachverständigen statt. Der Kirchenvorstand verständigt den Orgelbauer vor der Endabnahme. Hierbei ist die Endabrechnung des Orgelbauers vorzulegen. **Die Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages ist erst nach Erstellung des Abnahmegutachtens durch den/die OSV zu leisten.** Der/Die OSV (auch der/die Zweitgutachter/in) stellt der betreffenden Kirchengemeinde die Gebühren für die Abfassung des (der) Gutachten(s), die Fahrtkosten, Spesen und sonstigen finanziellen Aufwendungen in Rechnung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den im "Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" veröffentlichten Gebührensätzen.

Nach Beendigung der Arbeiten an einer Orgel sollte umgehend ein Pflege- und Wartungsvertrag für die Orgel abgeschlossen werden. Hierbei ist das entsprechende Vertragsformular der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu verwenden (über das Landeskirchenamt oder den/die OSV zu beziehen).

Erhaltenswerte Orgelteile, die nach einer Baumaßnahme im Ursprungsinstrument keine Verwendung mehr finden, können im **Orgelteilelager der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck** bis zu einem Wiedereinbau in andere Orgeln fachgerecht gelagert werden. Hierbei berät die/der OSV.

Wichtige Veröffentlichungen

1. Richtlinien für die Pflege und Beaufsichtigung von Orgeln, KABl 1974, S. 331
2. Richtlinien für die Pflege und Erhaltung von Denkmalogeln, KABl 1978, S. 72
3. Gebührensätze für Orgelsachverständige, KABl 1986, S. 41
4. Gesetz zum Schutze der Kulturgüter (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.09.1986 (Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Nr. 670)
5. Rundverfügung zum "Orgelteilelager" der Landeskirche

Die Namen der OSV und ihre Zuständigkeitsbereiche

sind im "Anschriftenverzeichnis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" (Kirchenmusik) veröffentlicht.

Zuständige Dezernentin im Landeskirchenamt:

Oberlandeskirchenrätin Ute Stey, Landeskirchenamt, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel, Tel.: 93 78 387, Fax: (05 61) 93 78 - 4 41, E-Mail: baudezernat.lka@ekkw.de

Vorsitzender der Orgelsachverständigenkonferenz und Koordinator der Orgelsachverständigen:

Landeskirchenmusikdirektor Uwe Maibaum, Lutherischer Kirchhof 3, 35037 Marburg, Tel.: 06421 162933; Fax: 06421 162939; E-Mail: lkmd.maibaum@ekkw.de